Besondere Lernleistung (Leitfaden 2008, S. 34)

Für die Durchführung von Seminarkursen an beruflichen Gymnasien gilt:

- Rahmen lm des schulischen Unterrichtsangebotes können Sie eine besondere Lernleistung wählen, die aus der Teilnahme an zwei halbjährigen, in der Regel dreistündigen Kursen der beiden ersten Schulhalbiahre fächerübergreifender mit Themenstellung besteht. Die Themenstellung des Kurses soll sich am Profil des jeweiligen beruflichen Gymnasiums orientieren.
- Im Rahmen des Seminarkurses fertigen Sie einzeln oder in Gruppen bis zum Ende des zweiten Halbjahres über die Beiträge zum Seminarkurs, über das methodische Vorgehen die Ergebnisse sowie über das Gesamtergebnis des Seminarkurses schriftliche Dokumentation an. Bei Gruppenarbeiten müssen Ihre jeweiligen individuellen Schülerleistungen erkennbar sein. Der Seminarkurs wird am Ende des zweiten Halbiahres mit einem Kolloguium abgeschlossen. Hierzu können auch Gruppen von Schülerinnen/Schülern gebildet werden. Das Kolloquium dauert pro Schüler und Schülerin etwa 20 bis 30 Minuten. Die Schulleitung, kann im Benehmen mit den Fachlehrkräften und mit Zustimmung der betroffenen Schüler und Schülerinnen Lehrkräfte der Schule sowie Schülerinnen/Schülern der Eingangsklasse und der beiden Jahrgangsstufen als Zuhörer zulassen.
- Statt der Teilnahme am Seminarkurs können Sie auch eine dem oberstufen- und abiturgerechten Anforderungsprofil entsprechende geeignete Arbeit aus einem **Wettbewerb** einbringen.
- Unter gleichgewichtiger Berücksichtigung der jeweils in den einzelnen Kursen, der Dokumentation und dem Kolloquium erzielten Leistungen wird eine **Gesamtnote** ermittelt. Bringen Sie statt des Seminarkurses eine Wettbewerbsleistung ein, wird die Gesamtnote unter Berücksichtigung der Dokumentation, des Kolloquiums und gegebenenfalls einer praktischen Leistung gebildet (siehe Seite 20, Ziffer 6.3.2).
- Sie können die besondere Lernleistung unter bestimmten Voraussetzungen auf das vierte Prüfungsfach der schriftlichen Prüfung, sofern dieses nicht zweifach gewertet wird, oder die mündliche Prüfung anrechnen lassen, wenn Ihre besondere Lernleistung mit mindestens fünf Punkten (einfache Wertung) bewertet wurde.

Voraussetzungen für die Anrechnung auf ein schriftliches Prüfungsfach:

- Der fachliche Schwerpunkt weist Profilbezug auf
- Die besondere Lernleistung kann eindeutig einem Fach zugeordnet werden, das als schriftliches Prüfungsfach hätte gewählt werden können.

Wird die besondere Lernleistung angerechnet, gilt sie insoweit als Prüfungsfach. Lassen Sie die besondere Lernleistung anrechnen, sind Sie bei der Anrechnung als schriftliche Prüfungsleistung von der Pflicht zur schriftlichen Prüfung im vierten Prüfungsfach oder bei der Anrechnung als mündliche Prüfungsleistung von der Pflicht zur Prüfung im mündlichen Prüfungsfach befreit.

Die vorgeschriebene Prüfung in einer Fremdsprache (WG, SG) kann nicht durch eine besondere Lernleistung ersetzt werden.

Die Anrechnung der besonderen Lernleistung auf die Prüfung bedeutet jedoch nicht, dass auch die Verpflichtung. Kurse zualeich Rahmen bestimmter Fächer im Gesamtqualifikation anzurechnen (hierzu S. 42 eine entfällt. Soweit solche f.), sind Anrechnungspflicht besteht, die entsprechenden Kurse auch dann anzurechnen, wenn eines der betroffenen Fächer zunächst als Prüfungsfach gewählt war, der Prüfling dann jedoch auf Grund der Anrechnung der besonderen Lernleistung von der Prüfung befreit wurde.

Beispiel: In allen beruflichen Gymnasium sind in der Regel 4 Kurse des Faches Geschichte mit Gemeinschaftskunde verpflichtend im Rahmen der Gesamtqualifikation anzurechnen. Geschichte mit Gemeinschaftskunde Prüfungsfach, sind drei Kurse im ersten und ein Kurs im dritten Block der Gesamtqualifikation anzurechnen; ist Geschichte mit Gemeinschaftskunde nicht Prüfungsfach, sind vier Kurse im ersten Block der Gesamtqualifikation anzurechnen. Wenn nun Geschichte mit Gemeinschaftskunde zunächst z. B. als viertes schriftliches Prüfungsfach gewählt wurde, die Prüfung dann jedoch entfiel, weil die besondere Lernleistung auf das vierte schriftliche Prüfungsfach angerechnet wurde, sind die Kurse des Faches Geschichte mit Gemeinschaftskunde zwar nicht mehr als Kurse eines Prüfungsfaches in die Anrechnung einzubeziehen - die Prüfung ist entfallen - sie sind aber dennoch (im ersten Block der Gesamtqualifikation) anzurechnen, weil für sie die erwähnte zusätzliche eigene Anrechnungsverpflichtung besteht, die dann ihre Wirkung entfaltet, wenn die jeweiligen Kurse nicht bereits als Kurse eines Prüfungsfaches angerechnet werden.